

Der EU Data Act als rechtlicher Rahmen für die Datenökonomie – Was kommt auf Unternehmen zu?

Dr. Björn Herbers & Malena Hansen

CMS

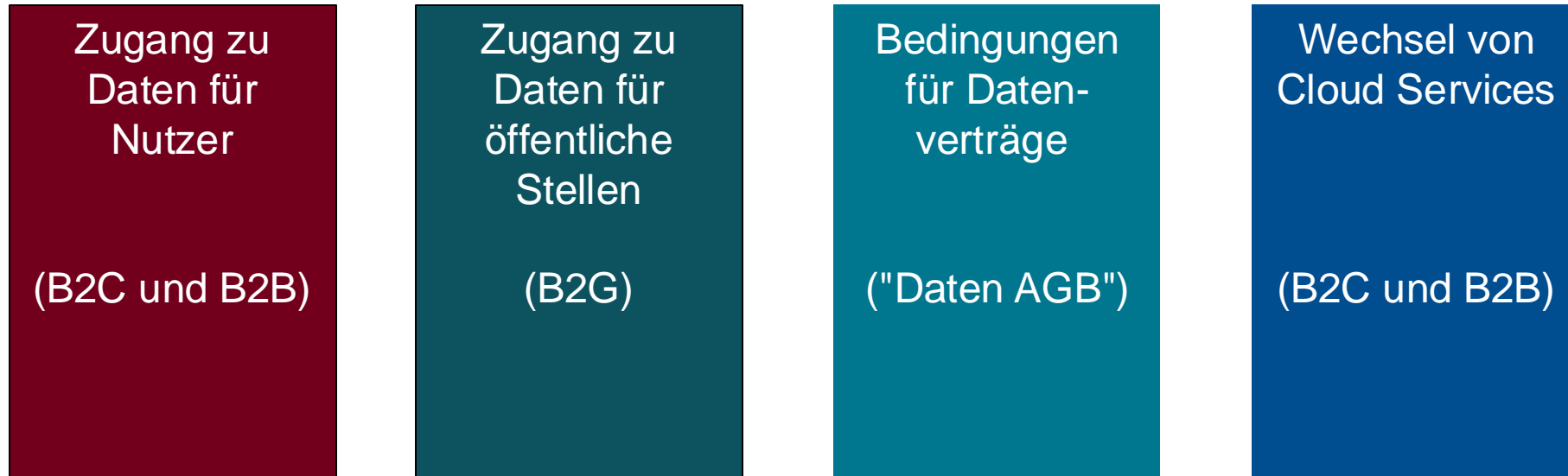
21. November 2024



Die **Europäische Datenstrategie** soll die EU an die Spitze einer datengesteuerten Gesellschaft bringen. Ein Binnenmarkt für Daten ermöglicht eine EU-weite und branchenübergreifende Datenweitergabe zum Nutzen von Unternehmen, Forscherinnen/Forschern und öffentlichen Verwaltungen.

Übersicht über den Data Act

"Fairer Datenzugang und faire Datennutzung"



Datenzugang des Nutzers im Mittelpunkt



*Diese Verordnung enthält harmonisierte Vorschriften (...) über die **Bereitstellung von Produktdaten und verbundenen Dienstdaten für den Nutzer des vernetzten Produkts** oder verbundenen Dienstes*
(Art. 1 (1) a) Data Act)

Rollen

Nutzer

Dateninhaber

Datenempfänger / Dritter

Vernetzte Produkte und verbundene Dienste



"[...] Vernetzte Produkte kommen in allen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft vor, einschließlich in privaten, zivilen oder gewerblichen Infrastrukturen, Fahrzeugen, medizinischer Ausrüstung, Lifestyle-Ausrüstung, Schiffen, Luftfahrzeugen, Haushaltsgeräten und Konsumgütern, Medizin- und Gesundheitsprodukten oder landwirtschaftlichen und industriellen Maschinen und Anlagen [...]" (Erwägungsgrund 14 des Data Act)



"[...] Verbundene Dienstdaten bezeichnet Daten, die ebenfalls die Digitalisierung von Nutzerhandlungen oder -vorgängen im Zusammenhang mit dem vernetzten Produkt darstellen und während der Erbringung eines verbundenen Dienstes durch den Anbieter generiert werden. [...]" (Erwägungsgrund 15 des Data Act)

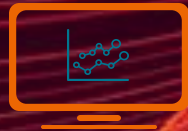
Welche Daten sind betroffen?

Als Daten erfasst ist jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen...

... die durch die Nutzung eines vernetzten Produkts oder eines verbundenen Dienstes generiert werden.

Data Act

Datenzugangsansprüche nach dem Data Act



**Direkter Datenzugang
des Nutzers
gemäß Art. 3 Data Act**



**Zugangsanspruch des
Nutzers
gegen den Dateninhaber
gemäß Art. 4 Data Act**



**Anspruch auf Weitergabe
von Daten an Dritte
gemäß Art. 5 Data Act**

Direkter Datenzugang, Art. 3 Data Act: Accessibility by design und by default



*Vernetzte Produkte werden so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienste werden so konzipiert und erbracht, dass die Produktdaten und verbundenen Dienstdaten **standardmäßig** für den Nutzer einfach, sicher, unentgeltlich in einem **umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und, soweit relevant und technisch durchführbar, **direkt zugänglich**** sind.*

(Art. 3 (1) Data Act)

Zugangsanspruch des Nutzers gegen den Dateninhaber, Art. 4 Data Act



Soweit der Nutzer nicht direkt vom vernetzten Produkt oder verbundenen Dienst aus auf die Daten zugreifen kann, stellen die Dateninhaber dem Nutzer ohne Weiteres verfügbare Daten [...] unverzüglich, einfach, sicher, unentgeltlich, in einem umfassenden, gängigen und maschinenlesbaren Format und – falls relevant und technisch durchführbar – in der gleichen Qualität wie für den Dateninhaber kontinuierlich und in Echtzeit bereit

(Art. 4 (1) Data Act)

Verhältnis Dateninhaber – Nutzer: Erfordernis einer Datenlizenz



*Der Dateninhaber darf ohne Weiteres verfügbare Daten, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, **nur auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Nutzer** nutzen.*

(Art. 4 (13) Data Act)

Vorvertragliche Informationspflichten

1. Information durch Verkäufer/Vermieter:

- Welche Daten fallen bei der Nutzung an und in welchem Umfang?
- Kann das Produkt Daten kontinuierlich und in Echtzeit generieren?
- Kann das Produkt Daten auf Gerät oder entfernten Server speichern?
- Wie kann der Nutzer auf die Daten zugreifen?

2. Information durch Anbieter verbundener Dienste (Auswahl):

- Art und Umfang Produkt- und verbundene Dienstdaten
- Will der Dienstbringer die Daten selbst verwenden?
- Prozess zur Weitergabe Daten an Dritten
- Angaben zu Geschäftsgeheimnissen

Datenzugang für Dritte, Art. 5 Data Act

- Auf Anforderung des Nutzers Zurverfügungstellung der *ohne Weiteres verfügbaren Daten* an Dritte durch Dateninhaber (Art. 5 (1) Data Act)
- Weitergabe wie Verhältnis Dateninhaber – Nutzer (Art. 4 Data Act)
- Schranke:
 - Weitergabe/Nutzung durch Dritten nur gem. Vertrag mit Nutzer
 - Geschäftsgeheimnisse Dateninhaber
- "angemessene Entschädigung", gegenüber KMU nur Kosten der Bereitstellung
- Was gilt bei direkten Zugang gem. Art. 3 (1) Data Act?

"Schranken" des Zugangsanspruchs

Geschäftsgeheimnisse

Personenbezogene Daten

Kartellrecht

Geschäftsgeheimnisschutz als Schranke



Geschäftsgeheimnisse werden gewahrt und nur offengelegt, wenn vom Dateninhaber und vom Nutzer vor der Offenlegung alle Maßnahmen getroffen worden sind, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse, insbesondere gegenüber Dritten, zu wahren.

(Art. 4 (6) Data Act)

Geschäftsgeheimnisschutz als Schranke



Wenn unter außergewöhnlichen Umständen der Dateninhaber, der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, nachweisen kann, dass er trotz der vom Nutzer gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren wirtschaftlichen Schaden durch die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erleiden wird, kann er ein Datenzugangsverlangen für die betreffenden speziellen Daten im Einzelfall ablehnen.

Art. 4 (8) Data Act

DSGVO als Schranke



*Diese Verordnung gilt unbeschadet des Unionsrechts und des nationalen Rechts über den Schutz personenbezogener Daten (...) Im **Falle eines Widerspruchs** zwischen der vorliegenden Verordnung und dem Unionsrecht in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten (...) haben das Unionsrecht oder das nationale Recht **zum Schutz personenbezogener Daten** bzw. der Privatsphäre **Vorrang**.*

(Artikel 1 (5) Data Act)

Schranke: Kartellrecht



*Diese Verordnung sollte die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere der **Artikel 101 und 102 AEUV unberührt** lassen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften dürfen nicht dazu verwendet werden, den Wettbewerb entgegen den Vorschriften des AEUV einzuschränken.*

(Erwägungsgrund 116)

Nutzungsbeschränkungen

- Der Nutzer darf die erlangten Daten nicht zur Entwicklung eines vernetzten Produkts nutzen, das mit dem vernetzten Produkt, von dem die Daten stammen, **im Wettbewerb** steht.
- Der Nutzer darf die erlangten Daten nicht an einen Dritten weitergeben oder nutzen, **um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Herstellers oder gegebenenfalls des Dateninhabers** zu erlangen.

(Art. 4 (10) Data Act)

Vielen Dank!



Dr. Björn Herbers, M.B.L.
Partner, Rechtsanwalt

Antitrust, Competition & Trade
T +32 2 6500 433
E bjoern.herbers@cms-hs.com



Malena Hansen
Senior Associate, Rechtsanwältin

Energiewirtschaft & Klimaschutz
T +49 711 9764 304
E malena.hansen@cms-hs.com



Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozietäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozietäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozietäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozietäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozietäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Cúcuta, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Straßburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law